

## **Fachbeiträge Dezember 2015**

### **Arbeitsgesetz-Verordnung ändert sich per 1. Januar 2016**

Die Regelung zu der Arbeitszeiterfassung wird per 1.1.2016 angepasst. Neu kann auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Auf die Arbeitszeiterfassung soll verzichtet werden können bei Mitarbeitenden mit einem AHV-pflichtigen Lohn von über 120'000 Fr. inkl. Boni, welche über sehr grosse Arbeitszeitsouveränität verfügen. Als Arbeitszeit Souveränität gilt, wenn über mindestens ein Viertel der Arbeitszeit frei verfügt werden kann.

Der Arbeitgeber muss folgende Dokumente vorlegen können:

Individuelle Verzichtserklärung jedes betroffenen Mitarbeiters Verzeichnis mit Lohnangaben der Mitarbeiter, die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben Branchen- oder Unternehmens-GAV.

2. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung, d.h. das notieren der täglichen Arbeitszeit, kann für Arbeitnehmende mit gewisser Zeitsouveränität durch eine Vereinbarung mit der Arbeitnehmerschaft erfolgen. Es gibt keine Vorschrift, in welcher Form die Arbeitszeit erfasst werden muss. Beginn, Pausen und Ende der Arbeitszeit müssen nicht erfasst werden, nur die Anzahl der Arbeitsstunden.

Zusätzlich müssen Endjahresgespräche durchgeführt und dokumentiert werden, in welchen das Thema der zeitlichen Arbeitsbelastung besprochen wird.

Der Verzicht auf die Erfassung der Arbeitszeit kann sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer jährlich per Ende Jahr widerrufen werden. (Quelle: SECO)

## **Umgang mit Lohnbestandteilen, die erst im Folgejahr ausbezahlt werden**

Lohnzahlungen für das aktuelle Jahr x gehören, sofern ihre Höhe bekannt ist und die Bezahlung nicht gefährdet ist, in den Lohnausweis des aktuellen Jahres x, auch wenn die Bezahlung erst im Folgejahr erfolgt. Beispiele dafür sind VR-Entschädigungen, Abgangsentschädigungen, Gratifikationen. Diese Forderungen sind bei der Entstehung des Rechtsanspruchs im Lohnausweis zu bescheinigen.

Wird die Höhe der Lohnzahlung zum Beispiel aufgrund einer Gewinnbeteiligung erst nach der Erstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr bekannt, so kann der Lohnbestandteil zum Zeitpunkt des Zuflusses bescheinigt werden, also im Folgejahr. Vielfach gilt dies für variable Lohnbestandteile wie ein Bonus, eine Gewinnbeteiligung oder freiwillige Sondervergütungen.

## **Widerrufsrecht bei Telefonverkäufen per 1. Januar 2016 in Kraft**

Ab dem 1. Januar 2016 gilt bei Telefonverkäufen ein Widerrufsrecht von 14 Tagen. Bisher bestand nur bei sogenannten Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht von 7 Tagen. Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts wird das Widerrufsrecht auf Telefon Geschäfte ausgedehnt. Die verlängerte Widerrufsfrist von 14 Tagen gilt auch für Konsumkreditverträge.

## **Neuer Steuerabzug für Aus- und Weiterbildungskosten**

Ab dem 1. Januar 2016 werden neu nicht nur Weiterbildungskosten, sondern auch berufliche Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II, einschliesslich der Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen. Dadurch entfällt die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, die in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen mit der Steuerbehörde geführt hat. Die Erstausbildung ist weiterhin nicht abzugsfähig.

Der Abzug ab 2016 bei der Bundessteuer ist auf maximal 12'000 Franken begrenzt, die Kantone können die Obergrenze für die kantonalen Steuern selber festlegen.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.